

Gemeinde Vöhringen
Landkreis Rottweil

**Satzung über die Verleihung
der Bürgermedaille der Gemeinde Vöhringen**

vom 30.06.2009.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt die Gemeinde Vöhringen folgende Satzung:

§ 1
Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Vöhringen stiftet zur Würdigung insbesondere des ehrenamtlichen Engagements und sonstiger vorbildhafter Leistungen für das örtliche Gemeinwesen eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in den Bereichen Soziales, Jugend, Erziehung- und Bildung, Umwelt, Kultur, Sport, innerhalb einer anerkannten Religionsgemeinschaft, in der Wirtschaft oder Kommunalpolitik über das normale Maß hinaus Verdienste um das Gemeinwesen erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch selbstlosen Einsatz für einzelne Menschen zu Vorbildern an Mitmenschlichkeit für andere geworden sind. Die zu Ehrenden müssen auch sonst einen guten Leumund besitzen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in der Regel an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an auswärts ansässige natürliche Personen verliehen werden, sofern die Verdienste in der Gemeinde Vöhringen liegen oder deren Einwohnerschaft zugute gekommen sind.
- (4) Die Zahl der lebenden mit der Bürgermedaille geehrten Personen soll nicht mehr als Zehn betragen.
- (5) Die Bürgermedaille wird rund gestaltet. Sie hat einen Kreisdurchmesser von 60 Millimetern und wird in Bronze gefärbt ausgeführt. Sie zeigt auf der Vorderseite die Prägung einer künstlerisch gestalteten Ansicht aus dem Ortsbild der Gemeinde Vöhringen sowie die Wappen der Gemeinde Vöhringen und des Ortsteils Wittershausen. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Vöhringen mit Ortsteil Wittershausen – Bürgermedaille“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“ sowie, individuell eingraviert, den Namen der geehrten Person.
- (6) Die Bürgermedaille wird gemeinsam mit einer Urkunde verliehen. Die Urkunde soll die Verdienste kurz benennen.

§ 2
Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind alle in der Gemeinde Vöhringen ansässigen natürlichen und juristischen Personen zu jeder Zeit. Zusätzlich wird in fünfjährigem

Turnus durch den Bürgermeister im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen.

- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die eingegangenen sowie ggf. eigene Vorschläge zur Beurteilung und Beschlussfassung vor.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden nicht befangenen, mindestens aber der Mehrheit der nicht befangenen Mitglieder des Gemeinderates. Die Verleihung kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise auch post mortem erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter nimmt die Ehrung in feierlicher Form vor.
- (6) Die Bürgermedaillen und Urkunden gehen nach dem Tod der Geehrten in die Obhut der Hinterbliebenen über und müssen nicht zurückgegeben werden.

§ 3

Aberkennung

- (1) Die Ehrung kann bei späterem oder erst später bekannt werdendem ungebührlichem Verhalten der geehrten Person, gegebenenfalls auch post mortem, durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats, aberkannt werden. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden nicht befangenen, mindestens aber der Mehrheit der nicht befangenen Mitglieder des Gemeinderates.
- (1) Abweichend von § 2 Abs. 6 sind in diesem Falle Bürgermedaille und Urkunde von der geehrten Person oder den Hinterbliebenen an die Gemeinde zurück zu geben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vöhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Vöhringen, den 30.06.2009

H a m m e r
Bürgermeister